

Bargeldzahlungen

Mit 1. Jänner 2022 wird die Grenze für Bargeldzahlungen weiter abgesenkt, und zwar auf 1.000 Euro. Zahlungen über 999,99 Euro müssen dann mittels Bancomatkarte, Kreditkarte, Banküberweisung oder „nicht übertragbaren“ Scheck und der Angabe des Begünstigten durchgeführt werden.

Verstöße werden mit empfindlichen Geldstrafen (2.000 bis 50.000 Euro) geahndet.

Außerdem sind alle Gehaltszahlungen bargeldlos (auch unter 1.000 Euro) vorzunehmen.

Für Investitionen ab 2020 geringere Förderungen

Derzeit beträgt der Steuerkredit für Investitionen in neue Anlagen 10%. Ausgenommen sind im Wesentlichen Immobilien und Personenfahrzeuge. Ab 2022 wird dieser Steuerbonus auf 6% sinken.

Im Falle einer Vormerkung kann die Investition innerhalb 30. Juni 2023 durchgeführt werden. Dazu braucht es bis 31. Dezember 2021 einen erteilten und angenommenen Auftrag sowie eine Anzahlung von 20%.

Auch für Investitionen in „Industrie 4.0“ empfiehlt es sich innerhalb Jahresende die beschriebene Vormerkung vorzunehmen, da der Beitragssatz von 50% auf 40% fallen wird.

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Christian Mair

Christian Mair